

**Verordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Kirchdorf
der Wasserversorgung SULINGER LAND
vom 12.06.2017**

Aufgrund der §§ 51 (1) und 52 (1) des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626) sowie der §§ 91 (1) und 129 (1) des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307), i. V. m. § 58 (1) Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Kreistag des Landkreises Diepholz die folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Anlass und Geltungsbereich

- (1) Zugunsten der Wassergewinnungsanlage Kirchdorf der Wasserversorgung SULINGER LAND wird zum Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung ein Wasserschutzgebiet zum Wohl der Allgemeinheit festgesetzt.
- (2) Das Wasserschutzgebiet wird für die auf den nachfolgenden Grundstücken gelegenen Brunnen festgesetzt:

Wasserfassung	Brunnen – Bez.	Gemarkung	Flur	Flurstück
Kirchdorf	HB 1	Kirchdorf	16	37/1
	HB 2	Kirchdorf	16	37/1
	HB 3	Scharringhausen	2	22/1
	HB 5	Kirchdorf	16	61

- (3) Die Festsetzung des Wasserschutzgebietes erfolgt im Sinne des NWG zugunsten der Wasserversorgung SULINGER LAND mit Sitz in Sulingen.

§ 2
Einteilung in Schutzzonen

- (1) Das Schutzgebiet gliedert sich in die Schutzzonen
I Fassungsbereich der einzelnen Brunnen,
II engere Schutzzone (Nahbereich der Brunnen),
III A weitere Schutzzone (innerer Bereich) und
III B weitere Schutzzone (äußerer Bereich).
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in der im Anhang veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 20 000 (Anlage 2) ersichtlich. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 6 000 maßgebend, der beim Landkreis Diepholz und in der betroffenen Samtgemeinde Kirchdorf während der Dienststunden kostenlos einsehbar ist. Diese Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die genaue Grenze der jeweiligen Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, sofern die Schutzzonen-grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Brunnen näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weiteren Schutzzonen A/B sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3
Kennzeichnung des Schutzgebietes

An den Grenzen des Wasserschutzgebietes wird auf öffentlichen Verkehrswegen und Plätzen die Beschilderung nach Straßenverkehrsrecht von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde vorgesehen.

§ 4
Schutzbestimmungen für die Schutzzonen I

- (1) Die Schutzzonen I dürfen nur durch Befugte zur Vornahme solcher Handlungen betreten werden, die erforderlich sind:
 - a) zur Pflege der Grünfläche/Vegetation,
 - b) für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlagen,
 - c) zur baulichen und betrieblichen Veränderung der Wassergewinnungsanlagen.
- (2) Befugte im Sinne des § 4 (1) sind Personen, die im Interesse bzw. im Auftrag der Wasserversorgung SULINGER LAND handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.
- (3) In den Schutzzonen I ist die Bekämpfung von Schädlingen und Unkräutern sowie Wachstumsregelungen mit chemischen Mitteln verboten und jegliche Düngung untersagt.
- (4) Im Übrigen ist das Betreten der Schutzzonen I sowie die Vornahme jeglicher Handlung in ihnen verboten.
- (5) Die Schutzzonen I sind einzuzäunen.

§ 5
Schutzbestimmungen für die Schutzzonen II, III A und III B

Die in den Schutzzonen II, III A und III B des Wasserschutzgebietes geltenden Verbote sowie die Handlungen und Anlagen, die nur beschränkt zulässig sind, ergeben sich aus der Anlage 1 zu § 5 dieser Verordnung.

Die mit einem „v“ bezeichneten Handlungen und Anlagen sind in der jeweiligen Schutzzone verboten. Die mit einem „g“ gekennzeichneten Handlungen und Anlagen sind in der jeweiligen Schutzzone beschränkt zulässig; sie dürfen nur mit Genehmigung des Landkreises Diepholz als zuständige untere Wasserbehörde vorgenommen werden. Die mit „-“ bezeichneten Handlungen sind in der jeweiligen Schutzzone aufgrund dieser Verordnung zulässig.

Die neben den Schutzbestimmungen dieser Verordnung bestehenden Beschränkungen, Pflichten, Verbote und Genehmigungsvorbehalte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 6 Genehmigungen

- (1) Die nach den Schutzbestimmungen der Anlage 1 zu § 5 beschränkt zulässigen Handlungen (g) dürfen nur mit Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde vorgenommen werden. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die beabsichtigte Handlung oder Anlage auf das durch diese Verordnung geschützte Grundwasser nachteilig einwirken kann und diese Nachteile durch Auflagen und/oder Bedingungen nicht verhütet werden können.
- (2) Für die Beteiligung im Verfahren zur Erteilung einer Befreiung von einem Verbot nach dieser Wasserschutzgebietsverordnung gilt § 13 VwVfG.
- (3) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, die Gewässer im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Sie kann auch einmalig für eine bestimmte Zahl in der Zukunft liegender Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechtes bleiben unberührt.
- (4) Die Genehmigung kann als mehrjährige Genehmigung, als Dauergenehmigung oder im Rahmen einer Allgemeinverfügung erteilt werden; in diesen Fällen ist die Genehmigung mit einem Widerrufsvorbehalt zu versehen.
- (5) Eine besondere Genehmigung nach Absatz 1 ist nicht erforderlich für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der zuständigen Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt wird. Absatz 2 ist entsprechend anzuwenden.
- (6) Die zuständige Wasserbehörde kann über die Regelungen dieser Verordnung hinaus, soweit der Schutzzweck dies erfordert, durch behördliche Einzelentscheidung bestimmte Handlungen verbieten oder für nur eingeschränkt zulässig erklären. Die zuständige Wasserbehörde kann über die Regelungen dieser Verordnung hinaus, soweit der Schutzzweck dies erfordert, die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken verpflichten, bestimmte auf das Grundstück bezogene Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen, Aufzeichnungen über die Bewirtschaftung der Grundstücke anzufertigen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sowie bestimmte Maßnahmen zu dulden.
- (7) Für eine beschränkt zulässige Handlung aus dem Bereich Land- und Forstwirtschaft, für die zwischen Wasserversorgungsunternehmen und bodenbewirtschaftenden Personen Festlegungen zur Bewirtschaftung (Grundwasser schützende Rahmenbedingungen) vereinbart wurden, gilt die nach dieser Verordnung erforderliche Genehmigung, unter Vorbehalt des Widerrufs, als den entsprechenden Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern erteilt, wenn
 - a) die für den Vollzug dieser Verordnung zuständige Wasserbehörde (UWB) gegenüber dem/den Wasserversorgungsunternehmen zu Umfang und Inhalt der Grundwasser schützenden Rahmenbedingungen ihre Zustimmung erteilt hat und diese nicht widerrufen wurde und
 - b) die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter sich durch einen Vertrag je Handlung mit Angabe der betroffenen Flächen mit dem Wasserversorgungsunternehmen zur Einhaltung der vereinbarten Rahmenbedingungen verpflichtet hat und
 - c) die für den Vollzug dieser Verordnung zuständige Wasserbehörde über abgeschlossene Verträge nach Buchstabe b) geeignet unterrichtet wird und

- d) wenn sichergestellt ist, dass eine ausreichende Kontrolle der Bewirtschaftungsauflagen und -bedingungen durch das Wasserversorgungsunternehmen oder eine von ihm beauftragte Stelle erfolgt. Kontrollrechte von Behörden im Rahmen des § 10 (1) bleiben hiervon unberührt.

Die vereinbarten Grundwasser schützenden Rahmenbedingungen als Grundlage des Abschlusses von Einzelverträgen nach Buchstabe b) sind im Falle des Bekanntwerdens neuer fachlicher Erkenntnisse oder geänderter Bewertungen sowie auf Verlangen der für den Vollzug dieser Verordnung zuständigen Wasserbehörde anzupassen.

Die Zustimmung der für den Vollzug dieser Verordnung zuständigen Wasserbehörde zu Grundwasser schützenden Rahmenbedingungen kann jederzeit widerrufen werden oder, auch nachträglich, an Bedingungen geknüpft werden. Dabei ist die aktuelle Fruchtfolge bzw. der Vegetationsstand angemessen zu berücksichtigen.

- (8) Verstößt eine bodenbewirtschaftende Person gegen die Bestimmungen ihres auf Grundlage der Rahmenbedingungen geschlossenen Vertrages, so gilt die nach dieser Verordnung erforderliche Genehmigung nicht als erteilt, und es tritt die Rechtsfolge des § 14 (Ordnungswidrigkeiten) dieser Verordnung ein.

§ 7

Befreiung

- (1) Von den Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten dieser Verordnung nach den Schutzbestimmungen der Anlage 1 zu § 5 kann die zuständige Wasserbehörde auf Antrag im Einzelfall eine Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und soweit der Schutzgebietszweck dieser Verordnung dadurch nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Die Nachweispflicht liegt beim Antragsteller.
- (2) Von den Verboten nach den Schutzbestimmungen der Anlage 1 zu § 5 hat die zuständige Wasserbehörde auf Antrag eine Befreiung zu erteilen, wenn dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck dieser Verordnung nicht gefährdet wird.
- (3) Für die Beteiligung im Verfahren zur Erteilung einer Befreiung von einem Verbot nach dieser Wasserschutzgebietsverordnung gilt § 13 VwVfG.

§ 8

Anforderungen an die Düngung

- (1) Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen in einem Wasserschutzgebiet bewirtschaftet, ist verpflichtet, die Düngung dieser Flächen auf ein Gleichgewicht zwischen dem voraussichtlichen Nährstoffbedarf und der Nährstoffversorgung auszurichten. Die Düngung hat den fruchtartenspezifischen Sollwert unter Berücksichtigung der bereits erfolgten organischen Düngung, der Nährstoffnachlieferung aus Bodenhumus und Vorfrucht und der Höhe des aktuellen N_{\min} -Wertes nicht zu überschreiten.
- (2) Auf landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Nutzflächen in einem Wasserschutzgebiet darf die Stickstoffzufuhr den Düngbedarf des betreffenden Düngjahres nicht überschreiten. Die Düngempfehlung der Fachbehörde (Landwirtschaftskammer Niedersachsen) ist bei der Bemessung des Düngedarfs zu beachten.

Auf hoch und sehr hoch mit Phosphor (P_2O_5) versorgten Böden ist die jährliche Nährstoffzufuhr für den zu düngenden Pflanzenbestand mit Phosphor (P_2O_5) auf die durchschnittliche Nährstoffabfuhr mit Ernteprodukten zu begrenzen.

§ 9

Aufzeichnungen

- (1) Wer landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzflächen im Wasserschutzgebiet bewirtschaftet, ist verpflichtet, bezogen auf einen Schlag oder eine Bewirtschaftungseinheit, die Stickstoff- und die Phosphorzufuhr (P_2O_5) sowie den nach § 3 (3) Düngerverordnung (DüV) ermittelten Nährstoffgehalt des Bodens und die Ertragserwartung aufzuzeichnen.
- (2) Die Aufzeichnungen über die Zufuhr von Stickstoff und Phosphor sind mindestens sieben Jahre lang nach Ablauf des Düngjahres aufzubewahren.

§ 10

Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der im Wasserschutzgebiet liegenden Grundstücke haben nach vorheriger Ankündigung folgende Maßnahmen zu dulden:
 - a) das Betreten der Grundstücke durch Personen, die von den zuständigen Behörden mit der Beobachtung, Messung und Untersuchung des Grundwassers beauftragt sind,
 - b) die Anlage und den Betrieb von Beobachtungsbrunnen,
 - c) die Entnahme von Bodenproben,
 - d) die Einzäunung der Fassungsbereiche,
 - e) das Aufstellen von Hinweisschildern,
 - f) die Lagerung von Hilfsstoffen zur Sicherung des Grundwassers.
- (2) Bei Gefahr im Verzuge bedarf es einer vorherigen Ankündigung nicht.

§ 11

Vorhandene Anlagen

Anlagen und sonstige Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig bestehen, genießen Bestandsschutz. Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie Begünstigte haben jedoch zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung und die übrigen geltenden Vorschriften angepasst und erforderliche Sicherungsmaßnahmen oder sonst erforderliche Maßnahmen getroffen werden (§ 52 (1) Nr. 2 WHG), sofern der Schutzzweck dieser Verordnung dies erfordert.

§ 12

Entschädigung und Ausgleichszahlungen

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt, richtet sich die Frage der Entschädigung nach den Regelungen des WHG und NWG.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung beschränken, richtet sich die Frage des angemessenen Ausgleichs für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile nach den Regelungen des WHG und NWG.

§ 13

Kontrolle

- (1) Auf Verlangen der Wasserbehörde hat die oder der nach § 9 Verpflichtete Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 9 dieser Verordnung und nach § 6 Abs. 4 des Pflanzenschutzgesetzes zu gewähren oder diese unverzüglich vorzulegen.
- (2) Die Wasserbehörde kann anordnen, den Nitratgehalt durch N_{\min} -Untersuchungen oder gleichwertige Verfahren auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Böden zu bestimmen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 103 Abs. 1 Nrn. 7a, 8, 8a WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) einem Verbot oder einer Beschränkung nach § 6 oder § 7 zuwiderhandelt,
 - b) einer landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzfläche Stickstoff oder Phosphor entgegen § 8 (1 bis 4) zuführt,
 - c) das Betreten eines Grundstückes sowie die erforderlichen Maßnahmen nach § 10 nicht duldet,
 - d) entgegen § 9 (1 und 2) Aufzeichnungen nicht oder nicht vollständig führt,
 - e) entgegen § 9 (2) Aufzeichnungen nicht mindestens sieben Jahre lang aufbewahrt,
 - f) entgegen § 13 Einsicht in die Aufzeichnungen nicht gewährt oder Aufzeichnungen nicht oder nicht unverzüglich vorlegt,
 - g) einer vollziehbaren Auflage in einer Genehmigung, Befreiung bzw. der Vereinbarung im Sinne von § 6 (7) oder § 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Buchstaben a) bis c) können nach § 103 (2) WHG jeweils mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro und die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Buchstaben d) bis f) können nach § 103 (2) WHG jeweils mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten, Aufhebung

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.
- (2) Die Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Kirchdorf“ vom 21.05.1976 wird aufgehoben.

Diepholz, 12.06.2017
Landkreis Diepholz
Der Landrat
gez. C. Bockhop

Anlage 1 (zu § 5): Katalog der Schutzbestimmungen

		Zone II	Zone III A	Zone III B
<u>Abwasser</u>				
1.	Einleiten von Abwasser in den Untergrund			
1.1	Versenken von Abwasser über Schluckbrunnen, Sickerschächte oder vergleichbare Einrichtungen	v	v	v
1.2	Einleiten von Abwasser unterhalb der belebten Bodenzone Ausgenommen:	v	v	v
1.2.1	häusliches Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung in bauaufsichtlich zugelassenen oder gleichwertigen Kleinkläranlagen	v	g	g
1.2.2	von Dach-, Hof oder Wegeflächen abfließendes Niederschlagswasser von Wohngrundstücken	v	-	-
1.3	Versickern von Abwasser über die belebte Bodenzone Ausgenommen:	v	v	v
1.3.1	häusliches Abwasser nach mechanisch-biologischer Behandlung in bauaufsichtlich zugelassenen oder gleichwertigen Kleinkläranlagen	v	g	g
1.3.2	von Verkehrsflächen oder mit diesen vergleichbaren Flächen (z. B. Hofflächen) abfließendes Niederschlagswasser	v	g	g
1.3.3	von Dach-, Hof oder Wegeflächen abfließendes Niederschlagswasser von Wohngrundstücken	g	-	-
2.	Bauen und Betreiben von Abwasserleitungen und -kanälen			
2.1	Zum Hineinleiten von Abwasser in das Schutzgebiet einschließlich Hineinleiten von Abwasser von Zone III in Zone II	v	v	v
2.2	Zum Durchleiten von Abwasser durch das Schutzgebiet	v	g	g
2.3	Zum Hinausleiten von Abwasser aus dem Schutzgebiet Ausgenommen:	g	g	g
	Zum Hinausleiten von Niederschlagswasser aus dem Schutzgebiet	g	-	-
3.	Einleiten und Einbringen von Stoffen/Abwasser in oberirdische Gewässer	v	v	v
	Ausgenommen:			
3.1	Abwasser aus genehmigten Kläranlagen	v	g	g
3.2	Abwasser aus Regenwasserkanalisationen	g	g	g
3.3	Wasser aus Fischteichanlagen	v	g	g
3.4	nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser im Rahmen des wasserrechtlichen Gemeingebrauchs	g	-	-
4.	Bauen, Erweitern oder Ändern von Abwasserbehandlungsanlagen und abflusslosen Sammelgruben Ausgenommen:	v	g	g
4.1	Bauen oder Erweitern von Kleinkläranlagen	v	g	g
4.2	Bauen oder Erweitern von abflusslosen Gruben	v	g	g
5.	Verregnen oder Ausbringen von Abwasser Ausgenommen:	v	v	v
	Verregnen von unbelastetem Niederschlagswasser	g	-	-
<u>Landbewirtschaftung</u>				
6.	Aufbringen von Klärschlamm, Fäkalschlamm, Rohschlamm Die Schutzbestimmung gilt auch für Gemische, Umwandlungsprodukte, Erden, die Klärschlamm enthalten oder aus diesem hergestellt sind		v	v
				v

7.	Aufbringen von Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten	V	V	V
	ausgenommen Komposte in privaten Hausgärten	-	-	-
8.	Aufbringen von Gärresten aus Biogasanlagen	V	V	V
	Ausgenommen: bei ausschließlicher Einsatz von pflanzlichen Stoffen der landwirtschaftlichen Produktion und/oder Wirtschaftsdünger unter Beachtung der in Nr. 9 aufgeführten zeitlichen Beschränkung	V	-	-
9.	Aufbringen von Wirtschaftsdüngern z. B. Gülle, Jauche, Geflügelkot einschließlich Hähnchenmist sowie Silosickersaft und Gärresten (siehe 8) soweit nicht unter anderen Schutzbestimmungen geregelt, sowie von gütegesicherten Grünabfall- und Bioabfallkomposten und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff im Sinne des § 2 Nr. 11 DüV			
9.1	auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzte Flächen (außer Grünland)			
9.1.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des Folgejahres	V	V	V
9.1.1.1	jedoch bei Frühjahrsbestellung: bis zum 28. Februar	V	V	V
9.1.1.2	jedoch bei Maisbestellung: bis zum 31. März	V	V	V
	Ausgenommen:			
9.1.1.3	Aufbringen von festem gütegesicherten Kompost bis zum 28. Februar jedoch zu Zwischenfrucht, Winterraps oder Feldgras nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 15. September sofern ein Düngebedarf besteht und bei Feldgras ein Ernteentzug mit Schnittgutabfuhr im Herbst durchgeführt wird.	-	-	-
9.1.2	in der übrigen Zeit	V	-	-
9.2	auf Grünland			
9.2.1	vom 1. Oktober bis 31. Januar des Folgejahres	V	V	V
9.2.2	in der übrigen Zeit	V	-	-
9.3	auf Forstflächen, Brachen, sonstige Flächen mit Ausnahme von Hausgärten	V	V	V
10.	Aufbringen von Festmist außer Hähnchenmist			
10.1	auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen (außer Grünland)			
10.1.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des Folgejahres	V	g	g
10.1.1.1	jedoch zu Zwischenfrucht, Feldgras oder Winterraps nach der Ernte bis 15. September sofern ein Düngebedarf besteht	V	-	-
10.1.2	in der übrigen Zeit	V	-	-
10.2	auf Grünland			
10.2.1	vom 1. Oktober bis 31. Januar des Folgejahres	V	g	g
10.2.2	in der übrigen Zeit	V	-	-
10.3	auf Forstflächen, Brachen, sonstige Flächen mit Ausnahme von Hausgärten	V	V	V
11.	Ausbringen von mehr als 170 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft pro Jahr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen	V	V	V
12.	Aufbringen von mineralischen Stickstoffdüngern			
12.1	auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen (außer Grünland)			
12.1.1	von der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum 31. Januar des Folgejahres	V	V	V
12.1.1.1	jedoch bei Frühjahrsbestellung außer mit Mais bis zum 28. Februar	V	V	V
12.1.1.2	jedoch bei Maisbestellung bis zum 31. März	V	V	V
12.1.1.3	jedoch zu Zwischenfrucht, Feldgras, Feldgemüse oder Winterraps nach der Ernte bis zum 15. September, sofern ein Düngebedarf besteht und nicht mehr als 40 kg/ha, bei Abfuhr des Aufwuchses max. 80 kg/ha, Gesamtstickstoff ausgebracht werden dürfen	-	-	-

12.1.2	in der übrigen Zeit	-	-	-
12.2	auf Grünland bis zum Erreichen des Düngebedarfs			
12.2.1	vom 1. Oktober bis 31. Januar	v	v	v
12.2.2	in der übrigen Zeit	-	-	-
12.3	auf Forstflächen, Brachen	v	v	v
12.4	auf sonstige Flächen mit Ausnahme von Hausgärten	g	g	g
13.	Umwandeln von Grünland zur Nutzungsänderung			
13.1	Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)	v	v	v
13.2	Grünland, das eine ordnungsgemäße ackerbauliche oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland)	v	v	g
	Ausnahmen:			
13.2.1	Flächen mit einer nachgewiesenen Austauschhäufigkeit des Sickerwassers von weniger als 100 %	v	g	g
13.2.2	Grünland, das im Rahmen einer EU-Umweltmaßnahme oder einer freiwilligen Vereinbarung in Grünland umgewandelt wurde	g	g	g
14.	Grünlanderneuern (keine Nutzungsänderung)	g	g	g
	Hinweis:			
	Hierunter fallen nicht Narbenverbesserungen ohne Beseitigung des Altbestandes (wie z. B. die Reparatursaat im Schlitzverfahren).			
15.	Einrichten und Betreiben von Pferchen und Ausläufen sowie Beweidung			
15.1	Einrichten und Betreiben von Dauerpferchen (= unbefestigte Flächen zur dauerhaften Tierhaltung im Freiland, keine Weiden)	v	g	g
15.2	Beweiden			
15.2.1	bei nicht geschlossener Grasnarbe	v	v	v
15.2.2	bei geschlossener Grasnarbe mit einer Besatzstärke von mehr als 1,8 GVE/ha im Zeitraum vom 1. November bis 31. März	v	v	v
15.3	Ausläufe auf nicht geschlossener Grasnarbe	v	v	g
15.4	Halten von Geflügel in geringem Umfang (< 100 Vögel) auf nicht geschlossener Grasnarbe	v	-	-
16.	Anbauen von Kartoffeln	g	g	g
17.	Pflügen von Böden oder Bodenbearbeitung tiefer 10 cm nach der Ernte der Hauptfrucht mit Belassen der Winterfurche	v	v	v
18.	Anbauen von Sonderkulturen	g	g	g
	Ausgenommen:			
	Anbauen von Sonderkulturen in Haus- und Kleingärten	-	-	-
19.	Umgang mit Brachen			
19.1	Anlegen von Brachen ohne gezielte Begrünung	v	v	v
19.2	Umbrechen von Dauerbrachen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Januar	v	v	v
	Ausgenommen:			
	Umbrechen mit nachfolgendem Anbau von Winterraps oder Zwischenfrüchten	g	g	g
19.3	in der übrigen Zeit	-	-	-
20.	Wald			
20.1	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme oder Rodung einer Waldfläche oder Waldumwandlung			
20.1.1	Waldumwandlung (Änderung der Nutzungsart)	v	v	v
20.1.2	Kahlschlag oder Rodung ohne Waldumwandlung, wenn die Fläche 0,5 ha überschreitet	g	g	g

- | | | | | |
|-----|---|---|---|---|
| 21. | Anwenden von Pflanzenschutzmitteln über die Regelungen des Pflanzenschutzgesetzes und der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung hinaus | v | v | v |
|-----|---|---|---|---|

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- | | | | | |
|-----|---|---|---|---|
| 22. | Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG
außerhalb von zugelassenen oder anzeigepflichtigen Anlagen, Vorrichtungen oder Behältnissen, aus denen ein Eindringen in den Boden nicht möglich ist *)
*) Ausgenommen:
Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft mit Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie JGS-Produkten **). Dieser ist in den Schutzbestimmungen Nr. 8 – 12, 21 sowie 33 und 34 geregelt.
**) Zu Anlagen zum Umgang mit JGS-Produkten (Jauche, Gülle, Silage) sind die Schutzbestimmungen Nr. 33 und 34 zu beachten. | v | v | v |
| 23. | Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG
Ausgenommen:
Anlagen, die den Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechen | v | v | v |
| 24. | Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des WHG durch Fahrzeuge
Ausgenommen:
Anliegerverkehr | v | - | - |
| 25. | Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des WHG in Rohrleitungen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), einschließlich Feldleitungen, die der Bergaufsicht unterliegen | v | v | v |
| 26. | Einleiten und Einbringen von wassergefährdenden Stoffen im Sinne des WHG in den Untergrund oder in Gewässer | v | v | v |

Umgang mit Abfall und sonstigen Stoffen

- | | | | | |
|------|---|---|---|---|
| 27. | Errichten oder Ändern von Anlagen zur Lagerung, Ablagerung und Behandlung von Abfällen, ausgenommen Kompost | | | |
| 27.1 | Errichten von Deponien | v | v | v |
| 27.2 | Errichten von Anlagen die einer Genehmigung nach dem BImSchG bedürfen, die nicht im vereinfachten Verfahren erteilt werden kann | v | v | v |
| 27.3 | Errichten von Anlagen, die einer Genehmigung nach dem BImSchG bedürfen, die im vereinfachten Verfahren erteilt werden kann | v | v | g |
| 27.4 | Ändern bestehender Anlagen | g | g | g |
| 28. | Kompostierung | | | |
| 28.1 | Errichten von Kompostierungsplätzen und Kompostierungsanlagen | v | g | g |
| 28.2 | Errichten von Grüngutsammelplätze | g | - | - |
| 28.3 | Eigenkompostierung in Haus- und Kleingärten | - | - | - |
| 29. | Ablagern, Aufbringen oder Einbringen von Stoffen einschließlich Baustoffen und Bodenmaterialien in oder auf Böden mit Ausnahme von Düngern | v | v | v |

	Ausgenommen: zur Sicherung, Wiederherstellung oder Verbesserung einer Bodenfunktion unter Einhaltung der Anforderungen des Bodenschutzrechtes soweit eine Freisetzung von Schadstoffen im Sickerwasser oberhalb der Vorsorgewerte ausgeschlossen ist	g	g	g
30.	Altlasten			
30.1	Sanieren von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen einschließlich Durchführen von Sicherungsmaßnahmen	g	g	g
30.2	Auf- oder Einbringen einschl. Umlagern von im Rahmen der Sanierung abgeschobenem, aufgehobenem oder behandeltem Material	v	g	g

Bau- und Sondernutzungen

31.	Ausweisen von Baugebieten	v	g	g
32.	Errichten, Erweitern, Ändern von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen nach Baurecht oder Immissionsschutzrecht, einschließlich deren Nutzungsänderungen			
32.1	Errichten oder Erweitern von Anlagen zur Erzeugung von Biogas	v	v	v
32.2	Errichten, Erweitern, Ändern von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen, einschließlich deren Nutzungsänderungen	v	g	g
33.	Errichten oder Erweitern von Behältern oder Erdbecken mit technischer Abdichtung zur Lagerung von flüssigen organischen Düngern, insbesondere Jauche, Gülle, sowie Gärresten, Silagesaft und flüssigem Kompost			
33.1	ohne Leckerkennung oder als Erdbecken mit technischer Abdichtung	v	v	v
33.2	mit Leckerkennung	v	g	g
34.	Errichten oder Erweitern von Anlagen zum Lagern von festen organischen Düngern oder Siliergut sowie zum Anlegen von Silagemieten			
34.1	Errichten oder Erweitern von <u>ortsfesten</u> Anlagen zum Lagern von festen organischen Düngern sowie Siliergut sowie zum Anlegen von Silagemieten	v	v	v
	Ausgenommen:			
34.1.1	Anlagen mit dichter Sohle sowie Auffangvorrichtung für Silagesäfte und verunreinigtes Niederschlagswasser	v	g	g
34.1.2	Lagern von Kompost aus privaten Haushalten in Hausgärten (Eigenverwertung)	-	-	-
34.2	Errichten oder Erweitern von <u>nicht ortsfesten</u> Anlagen zum Lagern von festen organischen Düngern sowie Siliergut sowie zum Anlegen von Silagemieten			
34.2.1	zur Zwischenlagerungen oder zur Bereitstellung fester organischer Dünger wie z. B. Festmist außerhalb von undurchlässigen Anlagen	v	v	v
	Ausgenommen:			
34.2.1.1	Bereitstellung von Festmist > 25% Trockensubstanzgehalt oder Kompost im Rahmen der Aufbringung bis maximal 6 Wochen (Zwischenlagerung am Feldrand bei jährlichem Standortwechsel)	v	-	-
34.2.1.2	Zwischenlagern von Kompost aus privaten Haushalten in Hausgärten (Eigenverwertung)	-	-	-
34.2.2	zum Lagern von Silagen	v	v	v
	Ausgenommen:			
34.2.2.1	als Feldmiete mit einem Trockensubstanzgehalt von mindestens 28% und bei einer Höhe von höchstens 3,0 m oder als Schlauchsilage	v	-	-
34.2.2.2	als unbeschädigte Rundballensilage in einer Entfernung von mindestens 50 m zur Fassungsanlage	-	-	-

35.	Bergbau			
35.1	Einrichten und Erweitern von bergrechtlich anzeige- oder genehmigungsbedürftigen Anlagen einschl. Abraumhalden, sonstige bergrechtliche Maßnahmen oder Handlungen, Einbringung von Stoffen in den Untergrund (inkl. Frac-Behandlung), Flutungen, Verpressungen. Dazu zählen auch Maßnahmen, die von außerhalb in das Wasserschutzgebiet einwirken.	v	v	v
35.1.1	Erneuern oder Ändern sowie Rekultivieren von Gruben und Bergwerken, z. B. Abdeckungen, Sicherungen, Verfüllungen, Verpressungen	v	g	g
35.1.2	Anlagen, Maßnahmen oder Handlungen bei denen keine Eingriffe in die Deckschichten oder den Untergrund erfolgen	v	g	g
35.1.3	Durchführen von seismischen Sprengungen im Rahmen eines von der Bergaufsicht zugelassenen Betriebsplanes	v	g	g
36.	Verkehrsflächen			
36.1	Neu- oder Ausbauen von befestigten Wegen, Straßen, Parkplätzen und sonstigen Plätzen	v	v	v
	Ausgenommen:			
36.1.1	bei Einhaltung der inhaltlichen Regelungen der „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ (RiStWaG)	v	g	g
36.1.2	Neu-, Ausbauen oder Erneuern von unbefestigten land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	g	-	-
37.	Bahnanlagen			
37.1	Bauen, Erweitern oder Ändern von Güterumschlagsanlagen oder Rangierbahnhöfen	v	v	v
37.2	Bauen, Erweitern oder Ändern von Bahnlinien oder Bahnanlagen außer Güterumschlagsanlagen oder Rangierbahnhöfe	v	g	g
37.3	Unterhalten von Bahnanlagen, ausgenommen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln *)	g	-	-
	*) Für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf Bahnanlagen gilt die Schutzbestimmung Nr. 21			
38.	Luftverkehr			
38.1	Bauen, Erweitern oder Ändern von Flughäfen oder Flugplätzen einschl. Start- oder Landeflächen sowie Einrichten von Sicherheits- oder von Notabwurfflächen	v	v	v
38.2	Ändern von bestehenden Anlagen oder Anlagenteilen auf Flughäfen oder Flugplätzen, von denen Einwirkungen auf das Grundwasser ausgehen können	g	g	g
38.3	Errichten von Landeplätzen	v	g	g
39.	Verwenden/Einbauen von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten, für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen (z. B. im Straßen-, Wege-, Deich-, Wasser-, Landschafts- oder Tiefbau)	v	v	v
	Ausnahme:			
	soweit eine Freisetzung von Schadstoffen im Sickerwasser oberhalb der bodenschutzrechtlichen Vorsorgewerte ausgeschlossen ist	g	g	g
40.	Energieversorgung			
40.1	Errichten von Höchst- und Hochspannungs- und Fernwärmeleitungen			
40.1.1	unterirdisch	v	g	g
40.1.2	oberirdisch	g	-	-
40.2	Errichten und Erweitern von Umspannstationen, Aufstellung von Transformatoren	v	g	g
41.	Streitkräfte und Katastrophenschutz			
41.1	Bauen oder Verändern von militärischen Anlagen oder Einrichten von Übungsplätzen	v	v	v

41.2	Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften	v	v	v
41.3	Durchführen von Übungen von Rettungskräften oder gleichartigen Organisationen	v	g	g
42.	Sport- oder Freizeiteinrichtungen oder -veranstaltungen			
42.1	Bauen oder Ändern von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen zu erwarten sind (z. B.: Tontaubenschießstände, sonstige Schießplätze und Schießstände, Golfplätze, Rennbahnen für den Motorsport)			
42.1.1	Bauen der Sport- und Freizeiteinrichtungen Ausgenommen:	v	v	v
	Bauen von Golfplätzen	v	v	g
42.1.2	Ändern bestehender Einrichtungen	g	g	g
42.2	Bauen oder Ändern von Sport- oder Freizeiteinrichtungen, von denen nutzungsbedingt erhöhte Grundwassergefährdungen nicht zu erwarten sind (z. B. Campingplätze, Badeanstalten, Fußballplätze)			
42.2.1	Bauen der Sport- und Freizeiteinrichtungen	v	g	g
42.2.2	Ändern bestehender Einrichtungen	g	g	g
42.3	Durchführung von Motorsportveranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Verkehrswege oder Anlagen	v	v	v
42.4	Durchführung von Veranstaltungen, wie z. B. Märkten, Volksfesten, außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen	v	g	g
43.	Einrichtung oder Erweiterung von Kleingartenanlagen oder Dauerkleingärten	v	g	g
44.	Friedhöfe			
44.1	Neuanlegen oder Erweitern von Friedhöfen	v	v	g
44.2	Neuanlegen oder Erweitern von Bestattungswäldern	v	g	-
45.	Gewässer			
45.1	Gewässer ausbauen und neu bauen sowie das Anlegen von Hochwasserretentionsflächen Ausgenommen:	v	g	g
	Der Ausbau von ungedichteten Fischteichen ist in Nr. 47.1 geregelt.			
45.2	Grund- und Sohlräumung in Gewässern	g	-	-
46.	Dränen			
46.1	Anlegen von Dränen	v	g	g
46.2	Erneuern bestehender Dränen	g	-	-
47.	Anlegen oder Ändern von Anlagen zur Fischvermehrung oder Fischhaltung (Fischteiche, Fischzucht)			
47.1	als ungedichtete Anlagen	v	v	g
47.2	als gedichtete Anlagen	v	g	g
48.	Errichten und Erweitern von Tiergehegen, Wildgehegen und Wildfutterplätzen			
48.1	Errichten und Erweitern von Tiergehegen und Wildgehegen	v	g	g
48.2	Errichten und Erweitern von Wildfutterplätzen	v	-	-
49.	Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Tierkörperteilen Ausgenommen:	v	v	v
	Vergraben oder Ablagern von ganzen Körpern oder Teile von frei lebendem Wild, die nach der Tötung gem. der guten Jagdpraxis nicht eingesammelt werden	v	-	-
50.	Errichten von Holzpolter- oder Holzlagerplätzen mit Beregnung oder bei Verwendung von Behandlungsmitteln (Insektizide, Fungizide)	v	g	g

51.	Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung Ausgenommen: Umgang für Mess-, Prüf- und Regeltechnik	v	v	v
		-	-	-
<u>Bodeneingriffe/Grundwasserbenutzungen</u>				
52.	Herstellen von Erdaufschlüssen von mehr als 3 m Tiefe, die räumlich und zeitlich begrenzt sind (z. B. Abgrabungen, Ausschachtungen im Zusammenhang mit Bau- maßnahmen) *) *) Darüber hinausgehende Erdaufschlüsse sind in Nr. 53 geregelt.	v	g	g
53.	Gewinnen von Bodenschätzen oder Herstellen von Erdaufschlüssen, durch die Deckschichten auf Dauer oder großräumig vermindert werden			
53.1	mit Freilegung des Grundwassers	v	v	g
53.2	ohne Freilegung des Grundwassers	v	g	g
54.	Verfüllen von Bodenabbaustellen oder Erdaufschlüssen Ausgenommen: mit mineralischen Bodenmaterialien, die keine auswaschbaren was- sergefährdenden Stoffe enthalten, 2 m oberhalb des maximal zu erwartenden Grundwasserstandes	v	v	v
		v	g	g
55.	Sprengungen außerhalb des Bergrechts	v	v	v
56.	Bohrungen soweit nicht als bergrechtliche Maßnahme geregelt			
56.1	Maschinelles Abteufen von Bohrungen, z. B. zum Herstellen von Brunnen und tieferen Sondierungen	v	g	g
	Ausgenommen:			
56.1.1	Abteufen von Bohrungen für die öffentliche Wasserversorgung inkl. Vorfeldmessstellen	-	-	-
56.1.2	Bohrungen für Erdwärmenutzung richten sich ausschließlich nach Schutzbestimmung Nr. 57			
57.	Erdwärmenutzung (geschlossene und offene Systeme) im ge- nutzten Grundwasserstockwerk Ausgenommen: Erdwärmenutzung mit nicht wassergefährdenden Wärmeträgermitteln	v	v	g
		v	g	g
58.	Grundwasserentnahmen Ausgenommen: nach Wasserrecht erlaubnisfreie Grundwasserentnahmen (z. B.: Entnahmen für Feuerlöschzwecke, für den landwirtschaftlichen Hof- betrieb, zur Gartenbewässerung) und Wasserentnahmen der öffentli- chen Wasserversorgung	v	v	v
		-	-	-

